

§ 98. Verlangen der Rohrpostbeförderung.

(1) Der Absender eines gewöhnlichen Briefes oder einer gewöhnlichen Postkarte (einfache oder Doppelkarte) kann die Beförderung der Sendung mit der Rohrpost verlangen.

(2) Die Rohrpostbeförderung umfaßt:

- bei Sendungen innerhalb des Bereiches der Rohrpostanlage die Beförderung mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten;
- bei Sendungen nach auswärts die Beförderung mit den Rohrpostzügen bis zum Austritt der Sendung aus dem Bereich der Rohrpostanlage; weiterhin werden die Sendungen wie gewöhnliche befördert und abgegeben;
- bei Sendungen von auswärts die Beförderung nach ihrem Eintritte in den Bereich der Rohrpostanlage mit den Rohrpostzügen und die beschleunigte Zustellung durch besonderen Boten.

(3) Die Briefe dürfen nicht länger als 15,5 cm und nicht breiter als 11 cm sein und nicht mehr als 20 g wiegen; sie dürfen keine steifen Umschläge haben und weder harte oder zerbrechliche Gegenstände oder Hartgeld enthalten noch mit Siegellack verschlossen sein. Auf den Sendungen dürfen keine harten oder zerbrechlichen Stoffe aufgeklebt sein.

- a) Im Orte der Rohrpostanlage soll die Aufgabe bei den Rohrpostämtern oder durch Einlegung in die Rohrpostbriefkästen erfolgen, doch können die Sendungen auch wie gewöhnliche Brieffsendungen aufgegeben werden.
- b) Außerhalb des Ortes der Rohrpostanlage erfolgt die Aufgabe wie bei gewöhnlichen Brieffsendungen.

(5) Rohrpostsendungen müssen, wenn nicht die von der Post ausgegebenen Rohrpostganzsachen verwendet werden, in auffälliger Weise mit der Aufschrift „Rohrpost“ versehen sein.

(6) Die Dauer des Rohrpostverkehrs und die Zahl der Aushebungen der Rohrpostbriefkästen setzt die Postdirektion nach den örtlichen Verhältnissen fest und macht sie kund.

(7) Außer den sonstigen Gebühren unterliegen die unter (2), a und e, bezeichneten Sendungen dem ganzen, die unter (2), b, genannten Sendungen dem halben Rohrpostzuschlag.

(8) Der Absender muß die Sendung vollständig freimachen.

(9) Die Post gibt Rohrpostkartenbriefe und Rohrpostkarten aus, die mit aufgedruckten Briefmarken in der Höhe der Gebühr und des Rohrpostzuschlages versehen sind.

(10) Rohrpostsendungen werden mit den gewöhnlichen Postkursen befördert und sind von der Zustellung durch besondere Boten ausgeschlossen:

- wenn sie den Bestimmungen unter (3) oder (5) nicht entsprechen;
- wenn sie nicht vollständig freiemacht aufgegeben werden.

(11) Unter den Bedingungen des § 97 kann der Absender einer nach auswärts bestimmten Rohrpostsendung auch die Eilzustellung verlangen.

(12) Unter welchen Bedingungen auch eingeschriebene Briefe und Postkarten zur Beförderung mit der Rohrpost zugelassen sind, wird durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 99. Verlangen der Flugpostbeförderung.

Die näheren Bestimmungen und die Sondergebühren für die Flugpostbehandlung sind durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§ 100. Verlangen der dringenden Behandlung.

(1) Bei Paketen kann der Absender die dringende Behandlung verlangen; diese schließt die Beförderung mit den schnellsten sich darbietenden, dazu geeigneten Postbeförderungsgelegenheiten in sich. Wünscht der Absender auch die Eilzustellung, so gilt für dieses Verlangen § 97.

(2) Die Bedingungen, unter denen das Verlangen der dringenden Behandlung zugelassen wird, sowie die Verkehrsrichtungen, nach denen die dringende Beförderung stattfindet, werden besonders kundgemacht.

(3) Für dringende Pakete ist außer den sonstigen Gebühren die Dringendgebühr zu entrichten.

(4) Die Pakete müssen vollständig freiemacht werden.

§ 101. Verlangen der Sperrgutbehandlung.

Der Absender eines Paketes kann die sperrige Behandlung auch dann verlangen, wenn sie nicht schon durch die Vorschriften für die Aufgabe angeordnet ist (§ 79). Das Verlangen wird durch den Vermerk „Sperrgut“ oder das Zeichen „Sp.“ oder das gewöhnliche Sperrgutzeichen (Bild einer Flasche) gestellt.

§ 102. Verlangen der Behandlung als Bahnhofsbriebe.

(1) Der Absender kann verlangen, daß Briefe, die er regelmäßig an einen bestimmten Empfänger sendet und die stets mit dem gleichen Eisenbahnzuge befördert werden, dem Empfänger am Bahnhof unmittelbar nach der Ankunft des Zuges ausgesetzt werden.